



Das Ende der gratis Corona-Schnelltests:

Was ändert sich ab dem 11. Oktober?

Schnelltests durch geschultes Personal samt Ergebnis-Bescheinigung muss man künftig in der Regel selbst zahlen. Gratis bleiben sie noch für Menschen, die sich nicht impfen lassen können.

Arbeitgeber müssen auch weiterhin allen Mitarbeitern, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, mindestens zweimal die Woche einen Test anbieten. Die Art der Tests ist egal - es können PCR-Tests, Antigen-Schnelltests oder Selbsttests sein.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Beschäftigte sich in Firmen kostenlos testen lassen können. Arbeitgeber kritisieren diese Regelung. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände fürchtet, dass Kosten für die Tests auf die Arbeitgeber abgewälzt werden könnten. Mitarbeiter könnten dieses Testangebot nun häufiger als bisher annehmen, um sich mit dem Testergebnis beispielsweise Zugang zu einem Restaurant oder zum Frisör zu verschaffen.

Eine generelle Testpflicht für Arbeitnehmer besteht nicht. Lediglich für Beschäftigte, die in bestimmten Einrichtungen tätig sind, kann eine Testpflicht bestehen, z.B. in Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen. Jedoch: Die Regelung zur Testpflicht bei Arbeitnehmern einzelner Branchen (laut DGB auch in Berlin) sind teilweise durch sogenannte 3G-Regelungen ersetzt worden, wonach der Testnachweis entfällt, wenn Beschäftigten einen Genesenen- oder Impfnachweis vorlegen.

Kinder von zwölf bis 17 Jahren und Schwangere erhalten noch bis 31. Dezember mindestens einen Test pro Woche gratis. Ebenso Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kostenlos bleibt es unter anderem auch für Menschen, die zum Beenden einer Quarantäne wegen einer Corona-Infektion einen Test brauchen.

Um auch weiterhin kostenlose Tests zu bekommen, muss man bei der Teststelle einen amtlichen Ausweis mit Foto vorlegen - bei Kindern ist so auch das Alter zu belegen. Neben einem Attest ist kein extra Nachweis wie ein ärztliches Zeugnis nötig, wenn man sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann - eine Diagnose muss nach Ministeriumsangaben nicht angegeben werden. Auf dem Attest müssen aber Name, Anschrift und Geburtsdatum sowie Angaben zum Aussteller des Attests draufstehen. Zum Nachweis einer Schwangerschaft kann der Mutterpass genutzt werden.

Wie teuer Tests werden, muss sich unter den neuen Marktbedingungen erst noch zeigen.

Quelle: Deutsche Handwerks Zeitung vom 8.10.21, gekürzt